netz BURGENLAND

Prozessbeschreibung für den Netzzugang bei Bezugsanlagen in den Netzebenen 3 und 4

Start

● Antrag auf Netzzugang wird durch Kunden gestellt (Kundenanfrage über Netzdienstleistung - KÜN) samt:

- Projektdaten (Leistung, Lage etc.)
- Vorlage der entsprechenden Flächenwidmung oder eines Nachweises über die Einreichung der Flächenwidmungsänderung bei der zuständigen Gemeinde
- Vorlage der Grundstücksrechte
- Datum der geplanten/ gewünschten Inbetriebnahme
- Bestätigung der Kenntnisnahme zur weiteren Vorgehensweise entsprechend der Prozessbeschreibung für Bezugsanlagen in den Netzebenen 3 und 4

● Bestätigungsschreiben über das Einlangen des Antrags laut END-VO an den Kunden.

● Unverbindliche Vorprüfung der Projektplausibilität in Reihenfolge des Einlangens

Wenn unverbindliche Vorprüfung negativ: schriftliche Mitteilung, dass sich der Antrag nicht zur weiteren Prüfung eignet (inklusive Begründung) und nicht weiterbearbeitet wird.

Ansonsten weiter mit **Phase 1**

Phase 1

● Nach Einlangen des Netzzutrittsantrages inkl. Nachweis der Grundstücksrechte und entsprechender Widmung bzw. des Antrages auf Widmungsänderung erfolgt die Vorprüfung auf formelle und inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit, andernfalls Ergänzungsaufforderung durch NB.
Bei Vollständigkeit und Richtigkeit: Erstellung eines vorläufigen Anschlusskonzeptes (TOR) inkl. Kostenschätzung entsprechend aktueller Netzsituation, END-VO bzw. TOR

● Antwortschreiben mit Übermittlung des vorläufigen Anschlusskonzeptes (TOR):

- technisch mögliche Anschlussleistung
- inkl. vorläufigem IBN-Termin und Aufforderung der Übermittlung aller der für die Genehmigung(en) notwendigen verwaltungsrechtlichen Anträge (abhängig vom Genehmigungsverfahren sind das insbesondere Gewerbe- und Baurecht, sowie Naturschutz oder Antrag auf UVP-Genehmigung)

---

weiter mit **Phase 2**

Phase 2

● Phase 2 tritt nach Vorlage der erforderlichen Anträge auf behördliche Genehmigung(en) durch den Kunden (abhängig vom Genehmigungsverfahren sind das insbesondere Gewerbe- und Baurecht, sowie Naturschutz oder Antrag auf UVP-Genehmigung) und deren Vollständigkeit ein.

● Aktualisierung der Anschlussbeurteilung auf Grundlage der aktuellen Netzsituation, Ermittlung der für den Netzzugang erforderlichen Netzausbauten und Erstellung des Netzzugangsvertrages mit frühestmöglichem IBN-Termin. Der Netzzugangsvertrag wird durch NB erstellt und übermittelt bzw. zur Unterfertigung im Haus aufgefordert. Allenfalls technische Abstimmung vor Vertragserstellung bzw. Unterfertigung. Der Vertrag ist auflösend bedingt mit Bezahlung der ersten Teilzahlung iHv 30% der gesamten Netzanschlusskosten innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss.

● Kunde unterfertigt den Netzzugangsvertrag.
Rechnungslegung über 1.Teilbetrag der Netzanschlusskosten. Kunde überweist 1. Teilbetrag der Netzanschlusskosten.

● Zahlungsbedingungen:

- 1. Teilzahlung iHv 30% der Netzanschlusskosten 14 Tage nach Unterfertigung auflösend bedingt
- 2. Teilzahlung iHv weiteren 40% nach Rechnungslegung binnen 14 Tagen auflösend bedingt
- 3.Teilzahlung iHv 30% nach Rechnungslegung binnen 14 Tagen nach Fertigstellung des Netzausbaues und der Anschlussanlage auflösend bedingt.

Eine Rückerstattung der bezahlten Teilzahlungen bei Auflösung des Netzzugangsvertrages erfolgt nur insoweit, als die von NB getätigten Aufwände abgedeckt sind.

---

weiter mit **Phase 3**

Phase 3

● Beginn der Planung und Durchführung erforderlicher Ausbauten des Verteilnetzes durch NB nach Bezahlung der 2. Teilzahlung

● Falls keine fristgerechte Zahlung des 2. Teilbetrages erfolgt, schriftliche Mitteilung, dass auflösende Bedingung in Kraft tritt und das Vorhaben nicht weiter berücksichtigt wird.

Eine Rückerstattung der bezahlten Teilzahlungen bei Auflösung des Netzzugangsvertrages erfolgt nur insoweit, als die von NB getätigten Aufwände abgedeckt sind.

---

weiter mit **Phase 4**

Phase 4

● Fertigstellung der Ausbauten des Verteilernetzes und der Anschlussanlage durch NB

● Bezahlung der 3. Teilzahlung durch Kunden nach Rechnungslegung binnen 14 Tagen, Vertrag auflösend bedingt bei Nichtbezahlung.

● Inanspruchnahme des Netzanschlusses spätestens 36 Monate nach Fertigstellung der Netzanlagen von NB. Abschluss Betriebsführungsübereinkommen durch NB.

● Falls keine fristgerechte Zahlung des 3. Teilbetrages erfolgt, schriftliche Mitteilung, dass auflösende Bedingung in Kraft tritt und das Vorhaben nicht weiter berücksichtigt wird. Falls keine Inanspruchnahme des Netzanschlusses innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der Netzanlagen durch den Kunden erfolgt, erfolgt die Mitteilung an den Kunden, dass bei Verstreichen der Nachfrist von weiteren 6 Monaten der NZV als aufgelöst gilt und die eingeräumte Kapazität nicht mehr zur Verfügung steht. Eine Rückerstattung der bezahlten Teilzahlungen erfolgt nur insoweit, als die von NB getätigten Aufwände abgedeckt sind.

---

weiter mit **Phase 5**

Phase 5

● Beginn des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß TOR

● Erlaubnis zur Zuschaltung

● Vorlage aller für die Betriebserlaubnis notwendigen Unterlagen durch Kunden laut TOR

● Ausstellung der Betriebserlaubnis durch NB und Inbetriebnahme